

9. 1. Inwieweit darf in der Hauptverhandlung der Inhalt von Schriftstücken statt förmlicher Verlesung durch den Vorsitzenden konstatiert werden?

St. P. O. § 248.

2. Muß dem Angeklagten nach Ablehnung eines bei der Schlufführung gestellten Beweisantrages nochmals das Wort erteilt werden?

St. P. O. § 257.

IV. Straffenat. Urt. v. 3. Juli 1894 g. G. Rep. 2081/94.

I. Landgericht Glogau.

Aus den Gründen:

„1. Nach Inhalt des Protokolles über die Hauptverhandlung hat der Vorsitzende aus den beigelegten Prozeßakten C. 3/93, 35/93, 67/93 und 69/93 mitgeteilt, zu welchen Zeiten und wegen welcher Beträge der Angeklagte verklagt und verurteilt worden, und daß in allen Sachen Versäumnisurteil gegen den Angeklagten ergangen sei. In dem angefochtenen Urteile sind auch die vom Vorsitzenden aus den Prozeßakten gemachten Mitteilungen als Beweismoment dafür verwertet worden, daß der Angeklagte sich jedenfalls dauernd in Geldverlegenheit befunden habe. Die Revision erkennt in dem eingehaltenen Verfahren eine Verletzung des § 248 St. P. O., da dieser die Verlesung der zum Urkundenbeweise dienenden Schriftstücke vorschreibe. Die Beschwerde ist nicht begründet. Die Vorschrift des § 248 a. a. O. hindert nicht, daß statt förmlicher Verlesung eines als Beweismittel zu benutzenden Schriftstückes, insolange diese nicht von einem der Prozeßbeteiligten ausdrücklich gefordert wird, der Inhalt des Schriftstückes vom Vorsitzenden zur Kenntnis des Gerichtes gebracht wird.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 3 S. 142. 162. 282.

Die vom Beschwerdeführer für seine Ansicht angerufene Entscheidung (Bd. 25 S. 125) und die dort angezogene Entscheidung vom 29. Oktober 1880 (Bd. 2 S. 408) erklären nicht das hier beobachtete Verfahren für unstatthaft, sondern sprechen nur aus, daß die vom Vorsitzenden ausgehende Kundgebung seiner Ansicht über den Inhalt und die Tragweite eines Schriftstückes keinen Ersatz bilden dürfe für die dem Gerichte

obliegende eigene Prüfung der Bedeutung und Beweisfähigkeit des betreffenden Schriftstückes.

2. Begründet ist dagegen die weiter erhobene prozessuale Beschwerde.

Ein nachträglich von dem Verteidiger des Angeklagten — nicht eventuell, sondern prinzipial — gestellter Beweis Antrag ist abgelehnt worden, und, wie das Sitzungsprotokoll ergibt, ist in unmittelbarem Anschlusse an den dieserhalb ergangenen Beschluß das Urteil verkündet worden. Mit Grund rügt die Revision, daß dem Angeklagten vor der Urteilsverkündung nicht nochmals das Wort erteilt worden ist. Nach § 257 St. P. O. müssen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort erhalten, und diese Vorschrift findet auch bei einer Wiedereröffnung des Beweisaufnahmeverfahrens Anwendung. Die hier stattgefundenen nachträgliche Anbringung eines Beweis Antrages und die Bescheidung dieses Antrages enthielten eine Wiedereröffnung des Beweisaufnahmeverfahrens. Deshalb hätte den Prozeßbeteiligten nach Ablehnung des Beweis Antrages nochmals das Wort gestattet werden müssen. Daß der Antrag nicht zu einer weiteren Beweisaufnahme geführt hatte, steht nicht entgegen.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 20 S. 380; Rechtspr. des R. G.'s in Straff. Bd. 7 S. 519.

Zu Gunsten des Angeklagten muß auch angenommen werden, daß das angefochtene Urteil auf dem gerügten Verstoße beruht, da nicht ausgeschlossen ist, daß durch weitere Ausführungen und Anträge eine andere Entscheidung hätte erzielt werden können.